



Information in Leichter Sprache

Dünger im Zollernalbkreis. Landrats-Amt kann Ausnahmen machen.

Es gibt eine Technik für die Landwirtschaft.
Die Technik heißt: bodennahe Ausbringungs-Technik.
Mit der Technik kann man Dünger auf den Boden machen.
Der Dünger ist gut für die Pflanzen.

Die Landwirte müssen die Technik benutzen.
Aber das Landrats-Amt kann Ausnahmen erlauben.

Flüssiger Dünger ist wie Wasser.
Der Dünger muss aus natürlichen Sachen sein.
Der Dünger darf nur in Streifen auf den Boden.
Oder der Dünger muss direkt in den Boden.
Das gilt für:

- Grün-Land
- mehrschnittigen Feld-Futter-Bau.

Das Landrats-Amt sagt:

Für manche Flächen im Zollernalbkreis gibt es Ausnahmen.
Das steht in einem Schreiben vom Landrats-Amt.
Das Schreiben heißt: Allgemeinverfügung.

Es gibt eine neue Regel.
Die Regel heißt: bodennahe Ausbringungstechnik.
Die Regel ist seit Februar 2025 neu.
Die Regel ist für Landwirte und Landwirtinnen.
Landwirte und Landwirtinnen arbeiten mit Dünger.
Dünger ist ein Mittel für Pflanzen.
Dünger hilft den Pflanzen beim Wachsen.
Der Dünger muss jetzt nah am Boden sein.

Das heißt:

Der Dünger darf **nicht** in der Luft sein.

In der Luft gibt es Ammoniak.

Ammoniak ist ein Gas.

Ammoniak ist schlecht für die Umwelt.

In dem Dünger gibt es Stickstoff.

Stickstoff ist auch ein Gas.

Stickstoff kann gut für die Umwelt sein.

Der Stickstoff soll **nicht** in der Luft sein.

Der Stickstoff soll bei den Pflanzen sein.

Dann kann der Stickstoff den Pflanzen helfen.

Manche Landwirte und Landwirtinnen müssen sich **nicht** an die Regel halten.

Zum Beispiel:

- wenn der Bauern-Hof sehr klein ist
- wenn der Bauern-Hof an einem bestimmten Ort ist
- wenn die Landwirte und Landwirtinnen anders mit dem Dünger arbeiten.

Das Landrats-Amt Zollernalbkreis hat eine Allgemeinverfügung gemacht.

Eine Allgemeinverfügung ist ein Gesetz.

Das Gesetz gilt für alle Menschen in einem bestimmten Ort.

In dem Gesetz steht:

Wer muss sich an die Regel halten?

Und wer muss sich **nicht** an die Regel halten?

Das Gesetz gilt ab dem 1. Februar 2026.

Das Gesetz gilt nur für ein Jahr.

Mehr Infos finden Sie im Internet unter:

www.zollernalbkreis.de/aktuelles/landwirtschaftsamt

Es gibt eine wichtige Änderung bei der Allgemeinverfügung.

Die Änderung ist für Rinder-Gülle.

Rinder-Gülle ist ein Dünger.

Der Dünger kommt von Kühen.

In dem Dünger darf bis zu 4,6 Prozent Trockenmasse sein.

Trockenmasse ist hier zum Beispiel Heu.

Sie wollen den Dünger **nicht** auf den Boden machen?

Dann müssen Sie einen Antrag beim Land-Wirtschafts-Amt machen.

Das Land-Wirtschafts-Amt hat eine Internet-Seite.

Die Internet-Seite ist:

www.zollernalbkreis.de/duengung